

Ergänzende Bedingungen der Oberhessische Gasversorgung GmbH

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

1. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBGasV)

- 1.1 Für den Anschluss einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz erhebt das Gasversorgungsunternehmen von dem Kunden einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Summe der Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen berechnet wird.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt netto 15,00 €/kW (Brutto = **17,40 €/kW**) Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen.
- 1.3 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Kundenanlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung des Anschlusses einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz zu zahlen.

2. Hausanschluss (zu § 10 AVBGasV)

- 2.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses hat der Kunde dem Gasversorgungsunternehmen folgende Kosten zu erstatten:

- 2.1.1 Grundbetrag für den Hausanschluss, bestehend aus Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät sowie Erdarbeiten, Mauerdurchbruch und Straßenwiederherstellung je nach der Nennweite (DN) des Hausanschlusses

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	€	1.130,00	1.230,00	1.630,00	2.300,00	2.700,00	3.200,00
Brutto	€	(1.310,80)	(1.426,80)	(1.890,00)	(2.668,00)	(3.132,00)	(3.712,00)

- 2.1.2 Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Erdarbeiten je lfdm. Nennweite des Hausanschlusses

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	€	80,00	95,00	145,00	165,00	185,00	215,00
Brutto	€	(92,80)	(110,20)	(168,20)	(191,40)	(214,60)	(249,40)

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Kunden durchzuführen.

- 2.2 Erschwernisse, z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen das Gasversorgungsunternehmen, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Ergänzende Bedingungen der Oberhessische Gasversorgung GmbH

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.

1. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBGasV)

- 1.1 Für den Anschluss einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz erhebt das Gasversorgungsunternehmen von dem Kunden einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Summe der Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen berechnet wird.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt netto 15,00 €/kW (Brutto = **17,40 €/kW**) Nennwärmeleistung aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen.
- 1.3 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Kundenanlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung des Anschlusses einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz zu zahlen.

2. Hausanschluss (zu § 10 AVBGasV)

- 2.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses hat der Kunde dem Gasversorgungsunternehmen folgende Kosten zu erstatten:

- 2.1.1 Grundbetrag für den Hausanschluss, bestehend aus Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät sowie Erdarbeiten, Mauerdurchbruch und Straßenwiederherstellung je nach der Nennweite (DN) des Hausanschlusses

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	€	1.130,00	1.230,00	1.630,00	2.300,00	2.700,00	3.200,00
Brutto	€	(1.310,80)	(1.426,80)	(1.890,00)	(2.668,00)	(3.132,00)	(3.712,00)

- 2.1.2 Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Erdarbeiten je lfdm. Nennweite des Hausanschlusses

	DN	25	40	50	80	100	150
Netto	€	80,00	95,00	145,00	165,00	185,00	215,00
Brutto	€	(92,80)	(110,20)	(168,20)	(191,40)	(214,60)	(249,40)

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Kunden durchzuführen.

- 2.2 Erschwernisse, z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen das Gasversorgungsunternehmen, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

2.3 Erhält ein Grundstück einen zweiten oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand des Gasversorgungsunternehmens.

2.4 Die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet das Gasversorgungsunternehmen nach dem Gesamtaufwand.

3. Verzugskosten (zu § 27 AVBGasV)

Für die erste Mahnung werden 3,00 € und für die zweite Mahnung 4,50 € erhoben. Für jede persönliche Vorsprache eines mit der Einziehung fälliger Beträge Beauftragter wird ein Einziehungsentgelt von netto 38,00 € (Brutto = **44,08 €**) erhoben.

4. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBGasV)

Der Kunde hat dem Gasversorgungsunternehmen vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme in Höhe von netto 38,00 € (Brutto = **44,08 €**) zu zahlen.

5. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Auf die nach der AVBGasV und diesen Ergänzenden Bedingungen gemäß Ziffern 1, 2, 3 und 4 zu leistenden Entgelte ist in der jeweiligen Zeile hingewiesen.

Netto = Preise ohne Mehrwertsteuer

Brutto = Preise einschließlich 16 % Mehrwertsteuer

Friedberg/H., 1. August 2006
OBERHESSISCHE GASVERSORGUNG GMBH

2.3 Erhält ein Grundstück einen zweiten oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand des Gasversorgungsunternehmens.

2.4 Die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet das Gasversorgungsunternehmen nach dem Gesamtaufwand.

3. Verzugskosten (zu § 27 AVBGasV)

Für die erste Mahnung werden 3,00 € und für die zweite Mahnung 4,50 € erhoben. Für jede persönliche Vorsprache eines mit der Einziehung fälliger Beträge Beauftragter wird ein Einziehungsentgelt von netto 38,00 € (Brutto = **44,08 €**) erhoben.

4. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBGasV)

Der Kunde hat dem Gasversorgungsunternehmen vor Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme in Höhe von netto 38,00 € (Brutto = **44,08 €**) zu zahlen.

5. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Auf die nach der AVBGasV und diesen Ergänzenden Bedingungen gemäß Ziffern 1, 2, 3 und 4 zu leistenden Entgelte ist in der jeweiligen Zeile hingewiesen.

Netto = Preise ohne Mehrwertsteuer

Brutto = Preise einschließlich 16 % Mehrwertsteuer

Friedberg/H., 1. August 2006
OBERHESSISCHE GASVERSORGUNG GMBH